

107027 ALK 06.12.2006

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Stadt Oldenburg (Oldb) diesen Bebauungsplan O-771, bestehend aus der Planzeichnung und der nachstehenden textlichen Festsetzung, als Satzung beschlossen.

§ 1  
Bauliche Nutzung

Einzelhandelsbetriebe sind nur zulässig, wenn sie einem sonstigen Gewerbebetrieb zugeordnet, ihm in Baumasse und Grundfläche untergeordnet sind und die Verkaufsfläche nicht mehr als 200 m<sup>2</sup> beträgt.

Oldenburg, 23. Sep. 2009

*bl. Schulz*  
Oberbürgermeister



### PLANZEICHENERKLÄRUNG

#### FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans

#### HINWEISE

Es gilt die Bebauungsverordnung (BauNVO) vom 23.01.1990 – zuletzt geändert durch Art. 5 Investitionsförderungs- und Wohnbauförderung vom 22.04.1993

#### DARSTELLUNGEN

#### NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

1. Veranlassungswert: Katergrundstücke, Gemarkung, Flur, Oldenburg 20, Maßstab: 1:1000

Erhebungszeitpunkt: Die Verwertung für nichtbauliche oder wirtschaftliche Zwecke und die öffentliche Widmung sind nur mit Erlaubnis der zuständigen Vermessungs- und Katasterbehörde zulässig (§ 8 des Nds. Gesetzes über amtliche Vermessungswesen vom 12.12.2005, Nds. GVBl. 2005, Seite 6) am 01.08.1997, Az.: 29088/ALK BEZ SCHL 34020

2. Dieser Plan liegt den Angaben des amtlichen Vermessungswesens zugrunde. Die Planverläufe entsprechen dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und sind die tatsächlich bestehenden baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 05.12.2008). Sie sind hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übereinstimmung der neu zu bildenden Grenzen in der Ortsmitte ist einzuwandern möglich.

Oldenburg (Oldb), den 28.09.2009

Unterschrift: *[Signature]*

3. Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet vom Amt 40 - Fachdienst Stadtentwicklung und Bauleitplanung der Stadt Oldenburg (Oldb).

Bearbeiter: De Geprüft: [Signature]

Gesamtzeit: Be 08.09.08 Fachdienstleiter: [Signature] Amtsleiter:

4. Der Verwaltungsausschuss der Stadt Oldenburg (Oldb) hat in seiner Sitzung am 26.02.07 die Aufhebung des Bebauungsplanes O-771 beschlossen. Der Bebauungsplan ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 01.03.07 öffentlich bekannt gemacht worden.

5. Der Verwaltungsausschuss der Stadt Oldenburg (Oldb) hat in seiner Sitzung am 10.11.2008 dem Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Der Entwurf des Bebauungsplanes und die Begründung haben vom 20.11.2008 bis 29.12.2008 öffentlich bekannt gemacht worden.

Oldenburg (Oldb), den 30. Dez. 2008

6. Der Verwaltungsausschuss der Stadt Oldenburg (Oldb) hat in seiner Sitzung am 10.11.2008 den geänderten Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung gemäß § 4 Abs. 3 BauGB beschlossen.

6.1) Die betroffenen Öffentlichkeit und die zuständigen Behörden wurde im Sinne von § 4a (2) BauGB als Schriftform vom 10.11.2008 bis zum 10.11.2008 öffentlich bekannt gemacht.

6.2) Der Entwurf des Bebauungsplanes und die Begründung haben vom 10.11.2008 bis zum 10.11.2008 öffentlich ausgelegt. Oldenburg (Oldb), den 10.11.2008 öffentlich bekannt gemacht.

7. Der Rat der Stadt Oldenburg (Oldb) hat den Bebauungsplan (einfache Form) gemäß § 13 BauGB in seiner Sitzung am 31.08.2009 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen. Oldenburg (Oldb), den 01. Sep. 2009

8. Der Satzungsentwurf ist gemäß § 10 BauGB am 02. Okt. 2009 im Amtsblatt für die Stadt Oldenburg (Oldb) bekannt gemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit rechtsverbindlich. Oldenburg (Oldb), den 05. Okt. 2009

Unterschrift: *[Signature]*

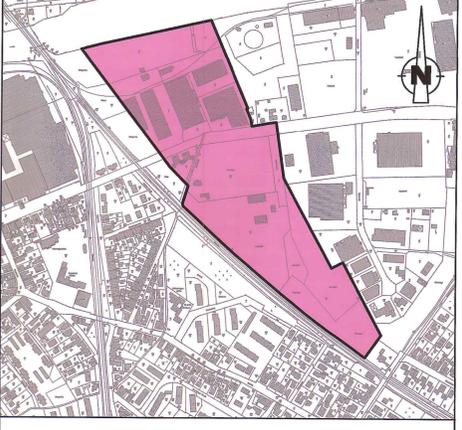
### STADT OLDENBURG (Oldb)

#### DER OBERBÜRGERMEISTER

#### Amt 40 - Fachdienst Stadtentwicklung und Bauleitplanung

#### ÜBERSICHTSPLAN

M. = 1 : 5000



RECHTSVERBINDLICH AB: 02. Okt. 2009

### BEBAUUNGSPLAN O-771

(Holler Landstraße / Bahnlinie OL-HB)

mit örtlichen Bauvorschriften  
 ja  nein  
 M. = 1:1000